

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Großen Kreis- und Hochschulstadt Mittweida, vertreten durch den Oberbürgermeister Ralf Schreiber, Markt 32, 09648 Mittweida

und

der Gemeinde Erlau, vertreten durch den Bürgermeister Peter Ahnert, Niedercrossen 45, 09306 Erlau OT Crossen

1.

Die einer Kommune obliegenden standesamtlichen Aufgaben sind oftmals termin- und fristgebunden und können nur von der jeweils bestellten Standesbeamtin oder Standesbeamten erfüllt werden. Gerade bei kleineren Gemeinden mit wenigen oder nur einer bestellten Standesbeamtin oder Standesbeamten besteht im Verhinderungsfall die Notwendigkeit einer Vertretungsregelung. Die Stadt Mittweida und die Gemeinde Erlau vereinbaren aus diesem Grund die standesamtliche Zusammenarbeit.

2.

Hierzu werden die Standesbeamtinnen der Stadt Mittweida, Frau Gabi Schramm und Frau Tanja Zieger für den Standesamtsbezirk Erlau bestellt. Die Standesbeamtinnen der Gemeinde Erlau, Frau Springmann und Frau Heuse werden für den Standesamtsbezirk Mittweida bestellt. Die Vertretung erfolgt im dringenden Bedarfsfall im Rahmen der jeweiligen dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten. Die Vertretungsvereinbarung basiert auf gutnachbarschaftlicher Zusammenarbeit im Rahmen und in Grenzen der jeweils eigenen Leistungsfähigkeit, mithin ohne einen daraus erwachsenden Rechtsanspruch.

Sofern eine Gemeinde weitere Standesbeamtinnen oder Standesbeamte bestellt, kann sich diese Bestellung auch auf den jeweils anderen Standesamtsbezirk nach Maßgabe dieser Vereinbarung erstrecken.

3.

Die Standesbeamtinnen erfassen den zeitlichen Aufwand, die Fahrtkosten und etwaig sonstigen Aufwand für ihre Tätigkeit in der jeweils anderen Gemeinde. Die Erfassung ist vom Bürgermeister bzw. einem entsprechend Vertretungsberechtigten der Gemeinde zu bestätigen, in welcher die Tätigkeit ausgeführt wurde.

Der Aufwand, den die Standesbeamtinnen für die Tätigkeit in der jeweils anderen Gemeinde haben, wird auf Basis der jeweils geltenden Personal- und Sachkosten zwischen den Gemeinden verrechnet. Bei gleich hohem Aufwand oder geringfügigen Unterschieden im Aufwand können die Bürgermeister einvernehmlich auf einen Ausgleich verzichten.

4.

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie kann binnen einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

5.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst. Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

Mittweida, den

Erlau, den

Ralf Schreiber

Peter Ahnert

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Stadt Mittweida

Gemeinde Erlau